

Hinweis auf ethnische Zugehörigkeit

Eine Leserin einer Lokalzeitung stößt sich an einem Kommentar des Blattes, der nach ihrer Ansicht rassistische Diskriminierung und Vorurteile schürt. Der Kommentar beginnt mit der Kinderfrage »Warum sind Zigeuner böse?«. Er schildert den Vorfall, bei dem bettelnde Zigeuner an der Haustür einem Kind eine Spardose entwendeten, leitet über zu der Feststellung, Pauschalurteile seien unzulässig, und beschreibt die Lebensweise dieser Menschen, deren Verhältnis zur übrigen Bevölkerung sich in den letzten Jahren entkrampft habe. Diese mühsam erreichte »Normalität« sei durch das massenweise Eindringen rumänischer Zigeuner nun aber mehr als in Gefahr. Es beginne »eine Lunte zu glimmen«. Probleme werden geschildert. Der Kommentator hält die rumänischen Zigeuner in der Heimat für nicht wirklich bedroht und schließt mit der Aussage, gegen eine so sinnlose Heimsuchung müsse ein Land sich wehren können. (1990)

Isoliert betrachtet mag der Kommentar einzelne krasse Passagen enthalten, die für sich allein vielleicht eine Verletzung von Ziffer 12 des Pressekodex darstellen. Jedoch kann die Veröffentlichung nicht durch ausschnittsweise Betrachtung einzelner Text-Passagen bewertet werden. Vielmehr ist der Kommentar in seiner Gesamtheit zu sehen. Aus dem gesamten Aufbau, aus ernsthaften und differenzierten Überlegungen des Autors wird nach Ansicht des Presserats das Ziel des Kommentars unmissverständlich deutlich: Er will Verständnis wecken für die Situation einer Volksgruppe und zugleich hinweisen auf die Heuchelei, die in der öffentlichen Behandlung dieser Thematik zu verzeichnen ist. Soweit der Autor Tatsachen über die Situation von »Zigeunern« mitteilt, sind diese offenkundig und nicht zu beanstanden. Der Presserat stimmt der Chefredaktion der Zeitung in ihrer Ansicht zu, dass es möglich sein muss, in einer Kolumne, die u. a. Beschwerden und Aufregungen unseres Alltags aufgreift, Probleme dieser Art direkt anzusprechen. (B 90/90)

Aktenzeichen: B 90/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet